

Der Zuckerbedarf der industriellen Betriebe.

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministers über die Regelung des Verkehrs des in industriellen Betrieben verwendbaren Zuckers. Laut dieser Verordnung darf in der Produktionscampagne 1916—17 in industriellen Betrieben zu verwendender Zucker ausschließlich im Wege der ungarischen Zuckercentrale und nur aus solchen Zuckerfabriken, beziehungsweise Freilagern beschafft werden, bei welchen die Centrale den Zucker von Fall zu Fall anweist. Demgemäß darf Zucker zur Verwendung in industriellen Betrieben von Großhändlern oder Detail-

händlern oder Vermittlern nicht gekauft werden und diese dürfen Zucker für den erwähnten Zweck nicht verkaufen oder überlassen. Die Zucker in ihrem industriellen Betriebe verwendenden Personen und Firmen haben die am Tage des Inselebens die dieser Verordnung in ihrem Besitze befindlichen, in ihren eigenen oder in fremden Lokalitäten verwahrten Zuckermengen, nach den verschiedenen Zuckergattungen gesondert, bis zum 10. Oktober dieses Jahres bei der Zuckercentrale anzumelden. Diese Vorräthe werden dann mit den von der Centrale zur Verfügung zu stellenden Etiketten zu versehen sein. Nach dem 31. Oktober dürfen die Zucker in ihrem industriellen Betriebe verwendenden Personen, Rechtspersonen und Firmen keinen Zucker auf Lager halten, der nicht mit den vorgeschriebenen Etiketten versehen ist. Der mit der Etikette versehene Zucker darf — abgesehen vom Verbrauch im Geschäftslokale — in unverarbeitetem Zustande nicht zum öffentlichen Konsum gebracht werden. Der zweite Theil der Verordnung stellt die Zuckermengen fest, die zur Kanditen- und Chokoladeerzeugung verwendet werden dürfen. Sie verfügt, daß die sich mit der Erzeugung von Kanditen und Chokolade beschäftigenden Personen und Firmen während der Produktionscampagne 1916—17 nur ein Drittel jener Zuckermenge anschaffen und verarbeiten dürfen, welchen sie für diesen Zweck in der Campagne 1913—14 angeschafft, beziehungsweise verarbeitet haben. Das Gesamtquantum des Zuckers, der in der Campagne 1916—17 angeschafft und verarbeitet werden darf, kann jedoch 45,000 Meterzentner nicht überschreiten.